

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Kunst und Kultur

Kennzeichen
K1-M-247/090-2023

BearbeiterIn
Mag. Gurnhofer

(0 27 42) 9005
Durchwahl
13140

Datum
05.12.2023

Betrifft
Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.12.2023
Ltg.-251/M-3-2023

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand

Das NÖ Musikschulgesetz 2000 steigerte die Unterrichtsqualität durch den Einsatz höher qualifizierter Lehrkräfte. Dies wurde mittels eines Punktwertsystems erreicht. Der Anteil qualifizierter Lehrkräfte in der Entlohnungsgruppe ms1 und ms2 beträgt über 80 %.

2. Soll-Zustand

Die vorliegende Novelle verfolgt das Ziel, den hohen Standard mit einem neuen Fördermodell zu halten und zugleich die breit gefächerte Musikschularbeit über die Förderung zielgerichteter steuern zu können.

Zusätzlich hat die neu festgelegte Mindestgröße von Musikschulen (300 Wochenstunden) zum Ziel, neben der Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, eine Effizienzsteigerung in der Verwaltung durch größere Organisationseinheiten zu schaffen und dabei ein umfassendes Fächerangebot sicherzustellen.

Weiters wird für Musikschulen die Möglichkeit geschaffen, freiwillig das Fächerangebot, insbesondere in den Ausbildungsbereichen bildende Kunst, Film- und Medienkunst sowie Literatur, zu erweitern.

3. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 17 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften

Zeitnah mit der Erlassung der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 soll die Beschlussfassung über die neuen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für NÖ Gemeindebedienstete, somit auch für Lehrende an den NÖ Musikschulen, erfolgen. Der vorliegende Entwurf der Novelle enthält mit den Bestimmungen über einen NÖ Musikschulplan (§ 10) und einen Musikschulbeirat (§ 11) Spezialregelungen gegenüber dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015.

5. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie des NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

6. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

7. Probleme bei der Vollziehung

Bei der Vollziehung des Gesetzesvorhabens soll durch die langen Übergangsfristen eine reibungslose Überleitung in das neue System gewährleistet werden. Die Musikschülerhalterinnen bzw. Musikschülerhalter werden über mehrere Jahre von der vom Land mit der Förderabwicklung betrauten Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH bei der Schaffung größerer Einheiten sowie beim Umstieg auf das neue Fördermodell begleitet und unterstützt.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die Leistungen des Landes im Rahmen des NÖ Musikschulgesetzes 2000 betragen im Jahr 2022 rund 36,9 Mio. Euro. Durch die Novelle ist mit keinen Mehrkosten zu rechnen.

Neben den Leistungen des Landes erbringen auch die Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter (in erster Linie Gemeinden und Gemeindeverbände) und die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern finanzielle Leistungen. Im Schuljahr 2021/22 wurden von den drei Finanzierungsgruppen insgesamt rund 110,3 Mio. Euro für die NÖ Musikschulen bereitgestellt.

9. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814

Der vorliegende Gesetzesentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0. Im Rahmen der Begutachtung wird diesem Umstand Rechnung getragen.

10. Zustimmungserfordernisse und Einspruchsrecht:

Es sind keine Zustimmungserfordernisse der Bundesregierung gegeben.

Ebenso besteht kein Einspruchsrecht der Bundesregierung im Hinblick auf §§ 9 und 14 F-VG.

11. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Landesgesetz-Novelle enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

II. BESONDERER TEIL

Der I. Abschnitt des Entwurfes enthält die allgemeinen Bestimmungen des Fördergesetzes.

Zu § 1:

Künftig kommen als Trägerinnen bzw. Träger und Erhalterinnen bzw. Erhalter von Musikschulen im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000 nunmehr ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände in Betracht. Lediglich zwei der 125 Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter sind im Förderjahr 2023 noch als Verein organisiert. Aufgrund der Festlegung einer neuen Mindestgröße für Musikschulen (300 Wochenstunden) können die zwei aktuell betroffenen Vereine ohnehin die Förderkriterien nicht mehr erfüllen, zumal sie jeweils mit unter 300 Wochenstunden im Musikschulplan ausgewiesen sind. Darüber hinaus soll dadurch eine Einheitlichkeit hergestellt werden, unter anderem betreffend das NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz 2018, wonach Gemeinden und Gemeindeverbände als Musikschulerhalterinnen und Musikschulerhalter im Sinne des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200, bei Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben, unterstützt werden.

Abs. 2 legt die Mindestgröße von Musikschulen in Niederösterreich durch eine vorgegebene Mindestanzahl an geförderten Wochenstunden laut NÖ Musikschulplan fest. Die Mindestgröße wird im Zuge der Novellierung auf 300 Wochenstunden erhöht, wodurch sich die bisherige Unterscheidung zwischen Standard- (100 Wochenstunden) und Regionalmusikschule (300 Wochenstunden) erübrigt. In weiterer Folge entstehen durch die neue Mindestgröße größere Organisationseinheiten, welche die regionale Zusammenarbeit und die Vernetzung im Zusammenhang mit der Qualitätsentwicklung im niederösterreichischen Musikschulwesen stärken und zu einer Effizienzsteigerung in der Verwaltung führen sollen. Weiters soll die Attraktivität von Musikschulen als regionale Arbeitgeber durch höhere Stundenkontingente gesteigert werden.

Abs. 3 regelt die Gliederung von Musikschulen hinsichtlich Außenstellen in Form von Filialmusikschule(n) einer Gemeindemusikschule bzw. Standorten in Gemeinden eines Gemeindeverbands, welche unter anderem für die Berechnung der zusätzlichen Leiterabsetzstunden im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschulleitungen herangezogen werden. Im Zuge dessen werden die verwendeten Begriffe jenen im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Lehrkräfte angeglichen, sodass nunmehr grundsätzlich von Außenstellen gesprochen wird.

Weiters wird klargestellt, dass unabhängig davon weitere Unterrichtsstandorte wie dislozierte Ausbildungsklassen im jeweiligen Musikschulstatut der Musikschule gemäß § 8 NÖ Musikschulgesetz 2000 vorgesehen werden können. Diese bilden jedoch keine Berechnungsgrundlage für zusätzliche Förderungen bzw. Leiterabsetzstunden.

Abs. 4 entfällt, da sich die Regelung hinsichtlich der Gliederung von Verbandsmusikschulen nunmehr in Abs. 3 findet.

Zu § 3 Abs. 1 Z 2:

Im Einklang mit der gängigen Praxis an den NÖ Musikschulen und dem „Organisationsstatut für Niederösterreichische Musikschulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ (Erlass vom 06.04.2020, GZ: BMBWF-24.417/0011-II/4/2019), wird die Ausbildung in § 3 Abs. 1 Z 2 Musikschulgesetz 2000 um die Unterstufe erweitert.

Zu § 3a:

Diese Bestimmung ermöglicht den NÖ Musikschulen in Ergänzung zu den in § 3 Abs. 2 genannten Fachbereichen, Unterricht in weiteren Ausbildungsbereichen, wie insbesondere bildender Kunst, Film- und Medienkunst sowie Literatur anzubieten, um der Entwicklung im Musik- und Kunstsulwesen einen rechtlichen Rahmen zu geben.

Der Unterricht hat in diesen Fällen vorwiegend in Form von Gruppenunterricht zu erfolgen, um breiten Bevölkerungskreisen den Zugang zum musikalisch-künstlerischen Unterricht in den genannten Fachbereichen zu ermöglichen. Neben der Bezeichnung als Musikschule wird Musikschulen die Möglichkeit eröffnet, sich als Musik- und Kunstschule bezeichnen zu können.

Zu § 4 Abs. 1:

Mit der Änderung des § 4 Abs. 1 wird klargestellt, dass der Musikschulunterricht grundsätzlich in Form von regelmäßigem, wöchentlichem Unterricht erteilt wird, Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter jedoch auch andere Unterrichtsformen wie zum Beispiel geblockten Unterricht anbieten können. Diese Änderung nimmt vor allem auf § 3 Abs. 3 Bezug, wonach der Unterricht auch in Form von Lehrgängen aufbereitet werden kann.

Zu § 5 Abs. 2 und 3:

Die Änderung von „schriftlicher“ auf „entsprechende“ Anmeldung ist erforderlich, um im NÖ Musikschulgesetz 2000 die rechtlichen Rahmenbedingungen für etwaige künftige Anmeldemodalitäten, beispielsweise mittels einer Onlineplattform, zu schaffen. Dadurch wird die derzeit gängige Praxis der schriftlichen Anmeldung nicht beeinflusst.

Zu § 7 Abs. 1:

Im Sinne des § 1, wonach nunmehr lediglich Gemeinden und Gemeindeverbände als Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter möglich sind, entfällt bei jenen das Erfordernis, die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, welche keine Gemeinde oder Gemeindeverband sind.

Zu § 8 Abs. 1 Z 3, 6 und 10:

Betreffend die Statuten der NÖ Musikschulen wird in Abs. 1 Z 3 die Art der Musikschule (Standardmusikschule, Regionalmusikschule) analog zur Änderung in

§1 entfernt. Aufgrund der neuen Mindestgröße gemäß § 1 und der damit einhergehenden Vergrößerung bestehender Verbände soll es an den Musikschulen in Niederösterreich künftig gemäß Abs. 1 Z 10 neben der Musikschulleitung und den Lehrkräften auch Aufgaben für die Stellvertretung der Musikschulleitung und die Standortkoordination geben. Diese sind im Statut der jeweiligen Musikschulen festzuhalten, sofern die Funktionen an den betreffenden Musikschulen vorgesehen sind.

In Abs. 1 Z 6 wurde lediglich die Rechtschreibung beim Wort „Ausschluss“ angepasst.

Zu § 10 Abs. 3:

Da der NÖ Musikschulplan als Raumordnungskonzept des Landes Niederösterreich für die Musikschulförderung dient, sind darin zahlreiche Regelungen enthalten, welche die Förderung betreffen, wobei sich diese auch künftig erweitern können. Aus diesem Grund wird in Abs. 3 vermerkt, was der NÖ Musikschulplan insbesondere zu enthalten hat. Analog zu § 1 wird die Art der Musikschülerhalterin oder des Musikschülerhalters (Gemeinde bzw. Gemeindeverband) in Abs. 3 Z 2 aufgenommen, zumal der Musikschulplan bereits bisher ausweist, ob es sich um eine Gemeindemusikschule oder eine Gemeindeverbandsmusikschule handelt.

Zu § 11 Abs. 8:

Die in Abs. 8 genannten Vertretungen im Musikschulbeirat haben sich seit Inkrafttreten des NÖ Musikschulgesetzes 2000 geändert bzw. sind umbenannt worden. Aus diesem Grund werden nunmehr die Vertretungen Kultur.Region.Niederösterreich GmbH, MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH und Bildungsdirektion für Niederösterreich genannt.

Zu § 12 Abs. 2 bis 9:

Abs. 2 fand sich bisher ausschließlich im NÖ Musikschulplan (§ 2 Abs. 3) und wird im Zuge der Novellierung in Bezug auf die Musikschulförderung in das NÖ Musikschulgesetz 2000 aufgenommen. Es wird auch klargestellt, dass Hauptfach-

und Ergänzungsfachunterricht in Gruppen vom Land NÖ gefördert wird, wenn der überwiegende Teil der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zum Stichtag das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiters wird die Novelle zum Anlass genommen festzuhalten, dass sich Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter für den Erhalt der Förderung vorrangig zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, deren Hauptwohnsitz sich im Gebiet der jeweiligen Musikschule befindet, bereitzuerklären haben.

Im Sinne einer Entflechtung von Förderkriterien gemäß § 12 und der Bemessung der Förderung gemäß § 13 wird in § 12 Abs. 9 (Kriterien der Förderung) nunmehr die Regelung des vormaligen § 13 Abs. 1 übernommen.

Zu § 13:

Abs. 1 legt die Neuregelung der Musikschulförderung fest, wobei sich die für die einzelne Musikschülerhalterin oder den einzelnen Musikschülerhalter zu errechnende Förderung aus einem fixen prozentualen Förderanteil an den errechneten Personalkosten je Lehrperson (Abs. 2 Z 2), einem variablen Förderanteil mittels von der Musikschule zu erfüllender Indikatoren (Abs. 2 Z 4) und der Strukturförderung (Abs. 3) zusammensetzt. Die Neuregelung der Musikschulförderung verfolgt das Ziel den hohen Standard mit einem neuen Fördermodell zu halten und zugleich die breit gefächerte Musikschularbeit über die Förderung zielgerichteter steuern zu können.

Abs. 2 regelt den fixen und variablen Anteil der Förderung. Anstelle des bisherigen Systems aus einer Basisförderung und einer Punktwertförderung je nach Qualifikation und Einstufung einer Lehrkraft, stellt das neue Fördermodell nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Vereinfachung dar, indem seitens des Landes Niederösterreich grundsätzlich 30 % der auf die jeweils förderbaren Wochenstunden laut Musikschulplan entfallenden errechneten Personalkosten der Lehrkräfte gefördert werden. Unter errechneten Personalkosten sind jene Kosten zu verstehen, die man erhält, wenn man das vierzehnfache Monatsentgelt je Lehrperson gemäß den beim Förderantrag der Musikschule förderbaren Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen zuzüglich eines pauschalierten Lohnnebenkostenanteils und etwaiger Zulagen für Leitung, Stellvertretung und Standortkoordination im Sinne der

dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer auf die Anzahl der förderbaren Wochenstunden je Lehrperson aufrechnet.

Unter der Berücksichtigung des pauschalierten Lohnnebenkostenanteils im Rahmen des fixen Förderanteils sind insbesondere die dienstgeberseitigen Abgaben je Musikschullehrkraft für Krankenkasse, Unfallversicherung, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Betriebliche Vorsorgekasse und Dienstgeberbeitrag zu verstehen. Aufgrund unterschiedlicher Faktoren bei der Berechnung der tatsächlichen Lohnnebenkosten, wird im Zuge des fixen Förderanteils der Musikschulförderung unter Heranziehung der beitragsrechtlichen Werte 2023 des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungen sowie weiterer abgabenrechtlicher Pflichten von einem pauschalierten Lohnnebenkostenanteil in Höhe von 26 % ausgegangen.

Mit diesem Fördermodell soll der Musikschulerhalterin oder dem Musikschulerhalter eine einfach zu kalkulierende und nachvollziehbare Finanzierungsbasis geboten werden, die in weiterer Folge auch zu einer gewissen Planungssicherheit führen soll. Die Förderung erfolgt unabhängig von den Entlohnungsgruppen und Entlohnungsstufen der Lehrkräfte. Der prozentuelle Anteil der Landesförderung steigt somit automatisch mit den steigenden Gehältern der Lehrenden.

Abs. 2 Z 3 legt fest, dass eine geförderte Wochenstunde grundsätzlich als eine mit 50 Minuten angesetzte Unterrichtseinheit im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen ist und somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Musikschulförderung bildet.

Abs. 2 Z 4 regelt den variablen Anteil der Musikschulförderung, der zusätzlich zum fixen Bestandteil der Landesförderung in Form von Indikatoren in Höhe von höchstens 15 % der errechneten Personalkosten vergeben wird. Unter Indikatoren sind objektiv messbare Zielvorgaben des Landes Niederösterreich im Sinne des § 2 zu verstehen, die bei Erfüllung der Kriterien zu einer Erhöhung des Förderanteils der jeweiligen Musikschule führen. Die Indikatoren basieren auf den statistischen Grundlagen (Musikschulmonitoring) über das niederösterreichische Musikschulwesen der jeweiligen Schuljahre, welche auf Basis der Empfehlungen des

Landesrechnungshofs seitens der Förderstelle des Landes Niederösterreich für das niederösterreichische Musikschulwesen herausgegeben werden.

Abs. 3 Z 5 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Z 3 mit der Änderung, dass statt Berufsqualifikation nunmehr die Einreihung und Einstufung entsprechend der Befähigung genannt werden.

Zu § 15 Abs. 6 bis 9:

Durch die Übergangsbestimmungen und die großzügig bemessenen Übergangsfristen ab Inkrafttreten der Novelle soll der Übergang vom derzeitigen Förderungssystem zum neuen System der Musikschulförderung erleichtert, gleichzeitig aber auch durch die unterschiedliche Höhe der Förderungen ein Anreiz zum raschen Überwechseln ins neue System geboten werden. Der Übertritt ist jährlich mit Förderantrag möglich.

Weiters regelt Abs. 6 die Förderung für jene Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter, die in das Förderungssystem nach der Novelle des NÖ Musikschulgesetzes 2000 übertreten. Die angeführten Beträge stellen das Mindestmaß der Landesförderung dar, wodurch eine gewisse Planungssicherheit hinsichtlich der Höhe des Förderbetrags bei Umstieg in das neue System gewährleistet ist.

Abs. 7 und 8 regeln die Förderung für jene Musikschülerhalterinnen und Musikschülerhalter, die in der Förderung nach dem NÖ Musikschulgesetz, LGBl. 5200 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, vorläufig verbleiben, da sie die in den jeweiligen Absätzen vorgesehenen Mindestgrößen noch nicht erreicht haben.

Abs. 9 legt die Übergangsbestimmungen für jene Musikschülerhalterinnen und Musikschulhalter fest, die weder eine Gemeinde noch ein Gemeindeverband sind. Die Bestimmungen nach Abs. 7 und 8 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

Zu § 16 Abs. 3:

Abs. 3 regelt das Inkrafttreten der Novelle mit dem Schuljahr 2026/2027.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Musikschulgesetzes 2000 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a Mikl-Leitner
Landeshauptfrau